

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei u. funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 2. Juni 1834.

(Fortsetzung.)

Allgemeine Berathung des Berichts der I. Deputation, das höchste Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

(Fortsetzung der Rede des Abg. Eisenstuck.) Nun ist die Frage von großem Werthe: welches Schicksal hat das Bestehen und die Aufhebung der Patrimonialgerichte in den constitutionellen deutschen Staaten erlitten? In Westphalen war es 1807, wo die Patrimonialgerichte aufgehoben wurden. Eine andere Erfahrung machte Baiern. Baiern und Württemberg haben in den Jahren 1807 und 1808 die Patrimonialgerichtsbarkeit allerdings möglichst zu erhalten gesucht; 10 Jahre später haben sich Württemberg und Baiern genöthigt gesehen, davon abzugehen; es sagte damals die Baiersche Verfassungsurkunde: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus“ und hob die Patrimonialgerichte, mit alleiniger Ausnahme der Standesherrn, wo ein vertragmäßiges Verhältniß stattfand, auf. In Württemberg hat man sie auch 10 Jahre lang beibehalten, nach 10 Jahren hat man sich aber auch überzeugt, daß die Patrimonialgerichte dem constitutionellen Principe nicht recht entsprechen. Es heißt in der Württembergischen Verfassungsurkunde: „Der König hat die Oberaufsicht über die Gerichte und diese werden verwaltet durch vom Könige angestellte Beamte.“ Es ist also von den Patrimonialgerichten nichts gesagt und es ist nicht bloß das Wort Oberaufsicht gebraucht, sondern es sind auch noch andere Worte angeführt, welche dieß deutlich aussprechen. Also auch Württemberg hat eine solche Maßregel für nothwendig befunden. Nun haben wir das allerneueste Beispiel und ich glaube, daß man sich gerade auf dieses mit desto größerer Festigkeit und Bestimmtheit beziehen können, da man gerade diesem Staate in Norddeutschland nicht beimessen kann, daß revolutionäre, schwärmerische Bewegungen seine Haupttendenz sei.

In Hannover hat man nämlich im Jahre 1833 in der Verfassungsurkunde gesagt: „Alle Staatsbürger stehen unter ein und demselben Gericht.“ Das ist doch ganz klar; es sind also dort ein und dieselben Untergerichte. Die Hannoversche Verfassungsurkunde nimmt nur 2 Ausnahmen an; die eine betrifft den König, die höhern Staatsdiener und die größern Rittergutsbesitzer; die andere ist eine reale, sie betrifft die Gerichtsbarkeit der ritterschaftlichen Güter; aber in dieser Verfassungsurkunde, in einem Lande, welches unserm Staate in mancher Beziehung sehr verwandt ist, findet man nicht, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit verlangt worden wäre. Es ist den Hannoverschen Ständen auch noch nie zum Vorwurf gemacht worden, als ob sie in der Verfassungsurkunde Rechte

beeinträchtigt, als ob sie sich etwas angemast hätten, was als Eingriff in das Eigenthum angesehen werden könnte. Nun haben wir diese Erfahrung; gehen wir selbst noch weiter, finden wir, daß Joseph II., ruhmvollen Andenkens, diese Idee ergriff; so ist es gar nicht zu verkennen, daß es rein unzulässig sei, daß selbst in einem rein monarchischen Staate der Gutsherr durch einen von ihm bestellten Beamten Richter sein könne, und daß Joseph der 2te sich genöthigt sah, die Bestimmung zu treffen, daß alle Gutsunterthanen, wenn jemand sie verklagt, nur bei dem Kreisamte in Anspruch genommen werden können, daß er also die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer wichtigsten Beziehung aufgehoben hat; so sind das Gründe genug, um sich gegen das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprechen zu können. Es ist nicht verkannt worden, daß man sich in der Beilage sub D Mühe gegeben, um ein Verhältniß aufzustellen, wodurch man die Patrimonialgerichtsbarkeit mit der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen meint und dem Erforderniß einer guten, zweckmäßigen Rechtspflege zu entsprechen hofft; ich leugne aber nicht, daß gerade dieser Versuch meine Meinung noch bestärkt hat, daß die Patrimonialgerichte nicht länger erhalten werden können. Wie ich auch die Sache ansehe, so ist der Inhalt der Bestimmungen, wie sie in der 2ten Anfuge enthalten sind, mit solchen Inconvenienzen verwickelt und verbunden, daß wir mit fester Ueberzeugung voraussehen können, daß, wenn wir darauf eingehen, es uns eben so gehen wird, wie Baiern und Württemberg in den 10 Jahren erging. Da ist es auch so gegangen; man hat zuerst die Criminalgerichtspflege geschieden, was sich auch die Patrimonialgerichtsherrn sehr gern gefallen ließen; denn es war kein Vortheil damit verknüpft; aber die Inconvenienz hat sich so herausgestellt, daß man nach 10 Jahren wieder davon abgehen mußte und die Maßregeln ergriff, wie sie in neuester Zeit auch gegen die Standesherrn versucht wurden. Baiern giebt sich nun große Mühe, dieses letztere Verhältniß los zu werden, und glaubt, daß die Rechtspflege nur Gewinn davon habe, wenn diese partiellen Gerichte aufgehoben werden können. Man hat sich auch in Baden genöthigt gesehen, Bestimmungen zu treffen, wie die Rechtspflege aufs beste verwaltet werden könne. Es ist in Baden allerdings die Patrimonialgerichtsbarkeit hinsichtlich der Reichsunmittelbaren aufrecht erhalten worden, man hat sie aber an solche Bedingungen geknüpft, die so lästig sind, daß sie schwerlich sich wird erhalten können. Ich will nur eins nehmen; es wird nämlich dort gesagt, daß jeder Justitiar wenigstens 1000 fl. fixen Gehalt haben müsse, und ist das nicht möglich, so müssen andere Vorkehrungen getroffen werden. Ich glaube nach den Verhandlungen, wie sie über den Gesetzentwurf sub D in der ersten Kammer stattgefunden haben, ist man wenig geneigt, auf eine höhere Summe, als bisher einzugehen. Nun